

## **Botschaft zum Abkommen über soziale Sicherheit mit Brasilien**

**Bern, 05.11.2014 - Der Bundesrat hat das Abkommen zwischen der Schweiz und Brasilien über soziale Sicherheit zuhanden des Parlaments verabschiedet. Das Abkommen wurde im April 2014 in Brasilia unterzeichnet. Ziel ist, Nachteile oder Diskriminierungen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge der beiden Staaten zu vermeiden.**

Das Abkommen entspricht den anderen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen und richtet sich nach den internationalen Standards zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Es bezweckt die Koordination der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge der Vertragsstaaten (in der Schweiz AHV/IV), um mögliche Nachteile oder Diskriminierungen von Angehörigen des anderen Staates zu vermeiden. Entsprechend gewährleistet das Abkommen eine weitgehende Gleichbehandlung sowie die Auszahlung von Rentenleistungen im Ausland. Zudem unterstützt es den wirtschaftlichen Austausch zwischen den beiden Staaten, indem es die Entsendung von Personal sowie die Erbringung von Dienstleistungen im anderen Staat erleichtert. Brasilien ist der wichtigste Wirtschaftspartner der Schweiz in Lateinamerika.

Das Abkommen tritt in Kraft, sobald die parlamentarischen Genehmigungsverfahren in beiden Staaten abgeschlossen sind.

### **Adresse für Rückfragen:**

Doris Malär, 058 462 85 00  
Bereich Internationale Abkommen  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
[doris.malaer@bsv.admin.ch](mailto:doris.malaer@bsv.admin.ch)

### **Herausgeber:**

Der Bundesrat

Internet: <http://www.bundesrat.admin.ch/>

Eidgenössisches Departement des Innern

Internet: <http://www.edi.admin.ch>

Bundesamt für Sozialversicherungen

Internet: <http://www.bsv.admin.ch>

## **Botschaft zum Abkommen zwischen der Schweiz und Korea über soziale Sicherheit**

**Bern, 21.05.2014 - Der Bundesrat unterbreitet den Eidgenössischen Räten das Abkommen über soziale Sicherheit mit Südkorea. Es wurde im Januar 2014 in Bern unterzeichnet und tritt nach Abschluss der parlamentarischen Genehmigungsverfahren in beiden Staaten in Kraft.**

Das Abkommen betrifft auf Seiten der Schweiz die AHV und die IV. Es sieht insbesondere die Beseitigung der doppelten Beitragspflicht von Erwerbstätigen vor, die für eine begrenzte Dauer im anderen Staat für ihren Arbeitgeber tätig sind. Sie verbleiben im Rentensystem des Heimatstaats und entrichten dort auch ihre Beiträge. Hingegen sind sie nicht der Beitragspflicht des Staates unterstellt, in dem sie vorübergehend beschäftigt sind.

Koreanische Staatsangehörige, die in der Schweiz beitragspflichtig waren und das Land definitiv verlassen, erhalten die AHV-Beiträge zurückerstattet. Umgekehrt werden schweizerische Staatsangehörige beim endgültigen Verlassen Koreas ihre Beiträge an die koreanische Rentenversicherung zurückerhalten. Wie bereits im Abkommen mit Indien (seit 2011 in Kraft) ist im Abkommen mit Korea kein Export von schweizerischen Renten vorgesehen.

Das Abkommen mit Korea entspricht den jüngsten von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit und richtet sich nach den internationalen Standards zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

### **Adresse für Rückfragen:**

Stephanie Koch Häberli  
Internationale Angelegenheiten, Bereich Abkommen  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
031 322 58 90, [stephanie.kochhaeberli@bsv.admin.ch](mailto:stephanie.kochhaeberli@bsv.admin.ch)

### **Herausgeber:**

Der Bundesrat

Internet: <http://www.bundesrat.admin.ch/>

Eidgenössisches Departement des Innern

Internet: <http://www.edi.admin.ch>

Bundesamt für Sozialversicherungen

Internet: <http://www.bsv.admin.ch>

## **Botschaft zum Abkommen zwischen der Schweiz und Uruguay über soziale Sicherheit**

**Bern, 12.02.2014 - Der Bundesrat hat das Abkommen über soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Uruguay den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet. Das Abkommen wurde im April 2013 in Bern unterzeichnet. Es tritt nach Abschluss der erforderlichen parlamentarischen Genehmigungsverfahren in beiden Staaten in Kraft.**

Das Abkommen mit Uruguay entspricht den jüngsten von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen und richtet sich nach den internationalen Standards zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Wie alle anderen von der Schweiz unterzeichneten Abkommen bezweckt es die Koordination der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge der Vertragsstaaten, um mögliche Nachteile oder Diskriminierungen von Angehörigen des anderen Staates zu vermeiden. Das Abkommen bezieht sich schweizerischerseits auf die AHV und die IV. Es gewährleistet eine weitgehende Gleichbehandlung der Staatsangehörigen und sieht insbesondere den Rentenexport vor.

### **Adresse für Rückfragen:**

Kati Fréhelin  
Internationale Angelegenheiten, Bereich Abkommen  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Tel. 031 322 91 59  
[kati.frechelin@bsv.admin.ch](mailto:kati.frechelin@bsv.admin.ch)

### **Herausgeber:**

Der Bundesrat

Internet: <http://www.bundesrat.admin.ch/>

Eidgenössisches Departement des Innern

Internet: <http://www.edi.admin.ch>

Bundesamt für Sozialversicherungen

Internet: <http://www.bsv.admin.ch>